



Stadtrecht

Satzung für das Jugendamt

Stadtverordneten- beschluss: 12.07.2021	Ausfertigung: 14.07.2021	Veröffentlichung: 20.07.2021	Inkrafttreten: 21.07.2021
--	---	---	--

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 69-71 des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch (VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444), und der §§ 5, 6 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 12.07.2021 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Stadt Hanau ist gemäß § 5 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie hat für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe-), die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Mit der freien Jugendhilfe arbeitet sie zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen.
- (2) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Amt für Soziale Prävention und dem Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung wahrgenommen.

§ 2 Organisation des Jugendamtes

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss, durch das Amt für Soziale Prävention und den Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden vom Amt für Soziale Prävention und vom Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung wahrgenommen.

§ 3

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
b) Angelegenheiten des Kinder- und Jugendschutzes,
 2. der Jugendhilfeplanung im Rahmen einer integrierten Sozialplanung, im Besonderen der
 - a) Erarbeitung von Kriterien für die Bedarfsermittlung und Bestätigung zu planender Bedarfe
 - b) Entwicklung von Qualitätsstandards und Prüfverfahren
 - c) Erarbeitung von Kriterien der Wirksamkeitsprüfung
 - d) Übertragung von Jugendhilfeaufgaben an freie Träger
 - e) Qualitäts- und Auswirkungskontrolle und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
 4. Darüber hinaus obliegen ihm:
 - a) die Vorbereitung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe
 - b) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, Jugendberatung und -hilfe
 - c) die Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (i. V. m. § 10 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch)
 - d) die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
 - e) Vorlage einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.
- (2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereit gestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leitung des Amtes für Soziale Prävention und der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Hanau Kindertagesbetreuung gehört werden und hat das Recht, an die Stadtverordnetenversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Gemäß § 6 Abs. 7 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches ist der Jugendhilfeausschuss frühzeitig mit allen die Lebensbedingungen von jungen

Menschen und ihren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsvorhaben der Stadt Hanau zu befassen.

§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und vier Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
2. Sechs Personen, die von den im Bereich des Amtes für Soziale Prävention und des Eigenbetriebes Hanau Kindertagesbetreuung wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Sie können aus den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII vorgeschlagen werden.
3. Die Leitung der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder die zur Vertretung benannte Person, die für die Jugendhilfe zuständig ist.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

1. Die Leitung des Amtes für Soziale Prävention. Sie kann sich im Verhinderungsfalle durch eine Fachkraft der Verwaltung vertreten lassen.
2. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Hanau Kindertagesbetreuung. Sie kann im Verhinderungsfall eine Vertretung bestellen.
3. Je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kulturgemeinde und der islamischen Glaubensgemeinschaften.
4. Eine Vertretung des Staatlichen Schulamtes.
5. Eine Vertretung des Kinder- und Jugendbüros der Stadt Hanau
6. Eine Vertretung des Ausländerbeirates
7. Eine Vertretung nach § 4a SGB VIII der selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(3) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder gemäß Abs. 1 und Abs. 2 müssen entweder ihren Wohnsitz in der Stadt Hanau haben oder im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung in der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hanau wirken.

- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertretungen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 und 2 werden durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die beratenden Mitglieder und ihre Stellvertretungen gemäß Abs. 2 Ziff. 1 – 7 werden von den genannten örtlich zuständigen Stellen oder Organisationen entsandt.
- (5) Zu den Beratungen des Jugendhilfeausschusses können auch andere sachkundige Personen hinzugezogen werden, insbesondere
1. eine Person im ärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes
 2. eine Person aus der Richterschaft des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts
 3. eine Person in der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit
 4. eine Vertretung des Landessportbundes
 5. die für die Jugendkoordination zuständige Person der Polizeidirektion Hanau
 6. die Kommunale Frauenbeauftragte der Stadt Hanau
 7. die Leitung des Stadtplanungsamtes der Stadt Hanau
 8. eine in der Zentralen Verwaltung/Recht der Stadt Hanau beschäftigte Person
 9. die Person mit dem 1. Vorsitz des für den Jugendhilfeausschuss zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung
 10. eine beauftragte Person für behinderte Menschen der Stadt Hanau
 11. Vertretungen von Verbänden (Diakonisches Werk, Caritas, paritätischer Wohlfahrtsverband)
 12. eine Vertretung des Stadtelternbeirates für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Hanau
 13. eine Vertretung des Deutschen Kinderschutzbundes.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (2) Die Ladung für die erste Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch das für das Amt für Soziale Prävention und den Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung zuständige Mitglied des Magistrats.
- (3) Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuss finden, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII, - Kinder- und Jugendhilfe -), das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch und diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach der Neubildung aus ihrer Mitte mit mehr als der

Hälfte der in § 4 Abs. 1 festgelegten Mitgliederzahl die vorsitzende Person und die Stellvertretung. Bis zur Wahl der vorsitzenden Person führt das für das Amt für Soziale Prävention und den Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung zuständige Mitglied des Magistrats den Vorsitz. Das Amt der vorsitzenden Person endet, wenn es der Jugendhilfeausschuss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in § 4 Abs. 1 festgelegten Mitgliederzahl beschließt; das Gleiche gilt für seine Stellvertretung.

- (5) Das für das Amt für Soziale Prävention und den Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung zuständige Magistratsmitglied muss in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

Das Magistratsmitglied ist verpflichtet, dem Jugendhilfeausschuss auf Anfordern Auskunft zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

- (6) Der Magistrat kann das Verfahren und den Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses sowie seiner Fachausschüsse in einer Geschäftsordnung näher regeln.

§ 6

Bildung von Fachausschüssen

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse einsetzen. Es sind mindestens zwei Fachausschüsse zu bilden, die sich insbesondere mit den Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung, der Erziehungshilfe, der Kinderbetreuung und der Förderung der Jugendhilfe befassen. Die Fachausschüsse haben beratende Funktion; ihre Arbeitsaufträge werden vom Jugendhilfeausschuss bestimmt, der jederzeit Fachausschüsse auflösen und neu bilden kann. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll in die Fachausschüsse nicht mehr als fünf Personen wählen, die dem Jugendhilfeausschuss nicht angehören müssen. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Hanau Kindertagesbetreuung ist Mitglied des Fachausschusses für Kindertagesbetreuung und Entwicklungsplanung. Die Leitung des Amtes für Soziale Prävention ist Mitglied des Fachausschusses für Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung, der Erziehungshilfe und der Förderung der Jugendhilfe und aller sonstigen Maßnahmen des Jugendamtes. Die Fachausschüsse wählen ihre vorsitzenden Personen.
- (3) Auf das Verfahren der Fachausschüsse findet § 5 entsprechende Anwendung.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2012 außer Kraft.